

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 53

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. S. 287. —  
Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Lopinamburk sowie von Rüben und Rübenrüben  
in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. S. 282.

---

(Nr. 4721) Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.  
Vom 23. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## I

### § 1

Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) und 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges gewährt, wenn

1. ihre Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind, und
2. sie minderbemittelt im Sinne des § 2 sind.

### § 2

Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterstützt werden.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1915.